

einen Hauptverwaltungs- oder Hauptabteilungsleiter bzw. Leiter der Fadiabteilung beim Rat des Bezirkes vorgenommen werden;

- b) bei Überlimitvorhaben muß die Bestätigung durch die Minister, Staatssekretäre, Leiter von selbständigen Institutionen und Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. deren Stellvertreter erfolgen;
- c) bei volkswirtschaftlich besonders wichtigen Vorhaben muß die Bestätigung gemäß § 26 erfolgen.

#### § 26

Bei volkswirtschaftlich besonders wichtigen Vorhaben, die im Planjahr neu begonnen werden, erfolgt die Bestätigung des Vorprojektes durch das Präsidium des Ministerrates. Der Planträger hat dem Präsidium die Stellungnahme des Wissenschaftlich-Technischen Rates bei der Staatlichen Plankommission, des Ministeriums für Aufbau und der Deutschen Investitionsbank vorzulegen, damit dieses sie in seinem Beschluß berücksichtigen kann. Die Staatliche Plankommission bestimmt die Vorprojekte, die dem Präsidium des Ministerrates zur Bestätigung vorzulegen sind.

#### § 27

(1) Vor der Bestätigung des Vorprojektes durch den Planträger oder das Präsidium des Ministerrates sind die bei dem zuständigen Planträger bestehenden wissenschaftlichen Beiräte oder Ingenieurkollektivs und Aktivistenkommisionen zur Begutachtung heranzuziehen.

(2) Alle geeigneten Vorprojekte sind unter Leitung des Planträgers in Gegenwart des Projektanten mit dem Investitionsträger, den Betriebsarbeitern oder der Bevölkerung und mit verantwortlichen Mitarbeitern des in Aussicht genommenen Baubetriebes zu diskutieren. Verbesserungsvorschläge sind sorgfältig zu prüfen und zu berücksichtigen.

#### § 28

Die Projektanten sind während der Ausarbeitung des Projektes verpflichtet, sich mit den für die Architekturkontrolle zuständigen Stellen in Verbindung zu setzen und diesen Stellen das Vorprojekt abschließend vorzulegen.

Die Vorlage muß so rechtzeitig erfolgen, daß die in den Verträgen festgelegten Fertigstellungstermine nicht überschritten werden.

#### § 29

Von den Vorprojekten für naturwissenschaftlich-technische Forschungs- und Entwicklungsstellen ist ein Exemplar von dem beauftragten Projektierungsbetrieb dem Zentralamt für Forschung und Technik zur Begutachtung vorzulegen. Das Zentralamt übergibt dem Planträger ein Gutachten mit etwaigen Abänderungsvorschlägen.

#### § 30

Das Vorprojekt entfällt:

- a) bei einer Planbausumme bis 100 000 DM, sofern das Gesamtvorhaben nicht 250 000 DM überschreitet. Es ist sogleich das Projekt anzufertigen;
- b) bei Investitionsvorhaben, die sich ausschließlich auf Ausrüstungen oder Betriebsausstattungen beschränken, für die genehmigte Listenpreise bestehen. In diesen Fällen tritt an die Stelle des Vorprojektes die Ausrüstungsliste mit Angabe der Listenpreise.

#### IV.

#### Projektierung

#### A. Allgemeines

#### § 31

(1) Das Projekt (Entwurf) stellt die endgültige und eindeutige Lösung der technologischen, ökonomischen und organisatorischen Probleme des Investitionsvorhabens in Form von zeichnerischen und rechnerischen Nachweisen sowie textlichen Ausführungen dar.

(2) Der Projektant muß sich bei der Ausarbeitung des Projektes in allen Teilen von den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaft leiten lassen.

(3) Das Ministerium für Aufbau hat Bestimmungen über die Prinzipien für die Projektierung zur Einhaltung des Sparsamkeitsregimes und der allgemeinen Anwendung der fortschrittlichsten bautechnischen Erfahrungen sowie der Einsparung von Mangelbaustoffen zu erlassen.

#### § 32

(1) Die Ausarbeitung des Projektes gibt der Investitionsträger mindestens für ein in sich geschlossenes Objekt in Auftrag. Erstredet sich die Durchführung des Objektes auf\* mehrere Planjahre, so ist der Entwurf entsprechend den Abschnitten in den einzelnen Planjahren im Kostenplan und Leistungsverzeichnis aufzu gliedern.

Die Ausarbeitung des Projektes ist auf der Grundlage des bestätigten Vorprojektes vorzunehmen und darf nicht zu grundsätzlichen Abweichungen von den festgelegten Kapazitäten, dem Wertumfang und den Grundsätzen der Technologie führen, es sei denn, daß sich durch verbesserte Erkenntnisse in der Projektierung volkswirtschaftliche Einsparungen ergeben.

(2) Auf Grund des bestätigten Projektes werden die endgültigen Verträge mit den Bau- und Lieferbetrieben geschlossen.

#### § 33

(1) Das Projekt umfaßt in der Regel einen technologischen und einen bautechnischen Teil.

(2) Die Ausarbeitung des Projektes für jeden Teil ist für Haupt- und Nebenanlagen von dem Investitionsträger dem fachlich zuständigen volkseigenen Projektierungsbetrieb bzw. dem privaten Architekten oder Ingenieur (bei Vorhaben gemäß § 12 Abs. 3) zu übertragen, der das Vorprojekt ausgearbeitet hat.

#### § 34

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Vertrag mit dem Projektanten so rechtzeitig abzuschließen, daß bereits dem Planvorschlag das bestätigte Projekt zugrunde gelegt werden kann.

#### B. Technologischer Teil des Projektes

#### § 35

(1) Zum technologischen Teil des Projektes gehören:

- a) Technologische Gutachten, enthaltend:
- aa) Kapazität und Arbeitsprogramm,
- bb) technologischen Vorgang mit schematischer Darstellung des Arbeitsablaufs sowie technische Sicherheits- und Arbeitsschutzeinrichtungen,
- cc) Nutzungsprogramm der Bauten (Wahl der Bautypen und der Konstruktion, Art und Größe der Räume, Anzahl der vorgesehenen Arbeitsplätze);